

Anlage 1**Landesbesoldungsordnungen
LBesO****Vorbemerkungen****1****Ämter, Amtsbezeichnungen****1.1**

Die Beamtinnen führen die Amtsbezeichnungen grundsätzlich in der weiblichen Form.

1.2

(1) Soweit die Einreihung der Ämter in die Besoldungsgruppen sich nach der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner eines Bezirks bestimmt, ist die zum 30. Juni vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik ermittelte „Wohnbevölkerung“ jeweils vom Beginn des folgenden Kalenderjahres an maßgebend.

(2) Soweit die Einreihung der Ämter der Schulleiterinnen und Schulleiter und ihrer Vertreterinnen und Vertreter in die Besoldungsgruppen sich nach der Zahl der Schülerinnen und Schüler bestimmt, sind für das jeweilige Schuljahr die Ergebnisse der amtlichen Schulstatistik maßgebend.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Ämter, deren Einreihung in den Bundesbesoldungsordnungen geregelt ist.

(4) § 19 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes bleibt unberührt.

1.3

(1) Die gesamtschulbezogenen Beförderungsämter werden nach Maßgabe der Landesbesoldungsordnung A unabhängig davon verliehen, für welche Lehreraufbahn an allgemeinbildenden Schulen oder Sonderschulen die Bewerberin oder der Bewerber die Lehramtsbefähigung besitzt. Dabei soll regelmäßig die Hälfte der Stellen für gesamtschulbezogene Beförderungsämter mit Beamtinnen und Beamten einer Lehreraufbahn des höheren Dienstes besetzt werden; das gilt nicht für die Stellen der Leiterinnen und Leiter der Sekundarstufe II.

(2) Planstellen für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe A 15 mit Amtszulage, A 15 und A 14 mit Amtszulage, denen die Funktion der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters der Leiterin oder des Leiters einer Gesamtschule oder der didaktischen Leiterin oder des didaktischen Leiters einer Gesamtschule übertragen ist, werden, soweit sie für Beamtinnen und Beamte im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 vorgesehen sind, auf den haushaltsmäßig festgelegten Stellenanteil nach Fußnote 9) zur Besoldungsgruppe A 15 der Bundesbesoldungsordnung A angerechnet. Planstellen für Gesamtschuldirektorinnen und Gesamtschuldirektoren der Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage oder A 14 werden, soweit sie für Beamtinnen und Beamte im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 vorgesehen sind und nicht nach Satz 1 anzurechnen sind, auf den haushaltsmäßig festgelegten Stellenanteil für Oberstudienrätinnen und Oberstudienräte angerechnet.

(3) Die in der Bundesbesoldungsordnung A und der Landesbesoldungsordnung A ausgebrachten Amtsbezeichnungen für Lehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen im Eingangsamts sowie die Amtsbezeichnung „Oberstudienrat“ und „Studiendirektor“ dürfen auch an Gesamtschulen verwendet werden.

(4) An Gesamtschulen im Aufbau dürfen Ämter für didaktische Leiterinnen und Leiter erst eingerichtet werden, wenn mindestens vier Jahrgangsstufen vorhanden sind.

1.4

Die als künftig wegfallend bezeichneten Ämter dürfen den Beamtinnen und Beamten nicht mehr verliehen werden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

1.5

Auf die Amtsbezeichnung „Leitender Direktor“ in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3 ist Nummer 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B entsprechend anzuwenden.

1.6

Der Hauptgeschäftsführerin oder dem Hauptgeschäftsführer einer Handwerkskammer und der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer bei einer Handwerkskammer als der ständigen Vertreterin oder dem ständigen Vertreter der Hauptgeschäftsführerin oder des Hauptgeschäftsführers ist mit der Ernennung zunächst das niedrigere der in den Landesbesoldungsordnungen für diese Funktion ausgewiesenen Ämter zu verleihen; Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Über den Zeitpunkt der Verleihung des höheren Amtes entscheidet die Dienstherrin oder der Dienstherr im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde.

1.7

Anstelle der in der Bundesbesoldungsordnung A ausgebrachten Amtsbezeichnungen

„Lehrer – als Leiter einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit bis zu 80 Schülern –“ und

„Hauptlehrer – als Leiter einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern –“

werden die Amtsbezeichnungen

„Rektor – als Leiter einer Grundschule oder Hauptschule mit bis zu 80 Schülern –“ und

„Rektor – als Leiter einer Grundschule oder Hauptschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern –“

verwendet.

1.8

Die Ämter der Leiterin oder des Leiters und der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters der Leiterin oder des Leiters eines Weiterbildungskollegs mit mindestens zwei Bildungsgängen, darunter dem Bildungsgang Abendrealschule, werden nach Maßgabe der Landesbesoldungsordnung A unabhängig davon verliehen, für welche Lehreraufbahn an allgemeinbildenden Schulen die Bewerberin oder der Bewerber die Lehramtsbefähigung besitzt. Dabei muss regelmäßig eines der beiden Ämter mit einer Beamtin oder einem Beamten einer Lehreraufbahn des höheren Dienstes besetzt werden.

1.9

Für die Verleihung der Ämter der Leiterinnen und Leiter eines Studienseminars oder eines Seminars ist der Nachweis einer Lehramtsbefähigung nach § 5 Abs. 1 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 325), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), Voraussetzung. Das Amt der Leiterin oder des Leiters eines Studienseminars wird nach Maßgabe der Landesbesoldungsordnung A unabhängig davon verliehen, für welche Laufbahn die Bewerberin oder der Bewerber die Lehramtsbefähigung besitzt.

2**Zulagen****2.1**

Die nachfolgenden Zulagen werden in den entsprechenden Ämtern der Bundesbesoldungsordnungen und der Landesbesoldungsordnungen gewährt.

2.2

Richterinnen und Richter, die kraft Amtes Vizepräsidentin oder Vizepräsident oder stellvertretendes Mitglied des Verfassungsgerichtshofs sind, erhalten eine Zulage nach Anlage 2 für die Monate, in denen sie wenigstens

an einer Sitzung zur Beratung oder Verhandlung einer Sache teilnehmen.

2.3

Eine Beamtin oder Richterin und ein Beamter oder Richter, die oder der am 31.12.1998 Anspruch auf die Stellenzulage nach Maßgabe der Nummer 2.3 Abs. 1 Satz 1 der Vorbemerkungen zu der Landesbesoldungsordnung in der bis zum 31.12.2004 gültigen Fassung hatte, erhält die Zulage bei Fortsetzung seiner Verwendung in der am 31.12.1998 geltenden Höhe mit der Maßgabe weiter, dass sie sich nach diesem Zeitpunkt um jeweils 20 vom Hundert des im Einzelfall zustehenden Erhöhungsbetrages aufgrund linearer Besoldungsanpassungen verringert.

2.4

Nummer 12 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B ist auf Beamtinnen und Beamte der Landesbesoldungsordnung A entsprechend anzuwenden.

Besoldungsordnung A

Besoldungsgruppe A 2

Besoldungsgruppe A 3

Landgestütwärter

Besoldungsgruppe A 4

Landgestütüberwärter

Besoldungsgruppe A 5

Landgestüthauptwärter

Sattelmeister

Besoldungsgruppe A 6

Landgestüthauptwärter ¹⁾

Obersattelmeister (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 7)

1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 5. Für bis zu 20 v. H. der Gesamtzahl der Planstellen für Beamtinnen und Beamte des Gestütswärterdienstes.

Besoldungsgruppe A 7

Obersattelmeister (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6)

Besoldungsgruppe A 8

Hauptsattelmeister

Besoldungsgruppe A 9

Erster Hauptsattelmeister

Fachlehrer – mit der Befähigung für die Laufbahn

des Fachlehrers an beruflichen Schulen – ¹⁾

des Fachlehrers an Sonderschulen – ¹⁾

des Werkstattd Lehrers – ¹⁾

1) Ohne Stellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 27 Abs. 1 Buchstabe b zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B.

Besoldungsgruppe A 10

Fachlehrer – mit der Befähigung für die Laufbahn

des Fachlehrers an allgemeinbildenden Schulen –

des Fachlehrers an beruflichen Schulen – ¹⁾

des Fachlehrers an Sonderschulen – ¹⁾

des Technischen Lehrers an beruflichen Schulen – ²⁾

des Werkstattd Lehrers – ¹⁾

Wein- und Spirituosenkontrolleur (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11)

1) In diese Besoldungsgruppe können nur Beamtinnen und Beamte eingestuft werden, die eine achtjährige Lehrtätigkeit oder eine dreijährige Dienstzeit seit der Anstellung als Fachlehrerin oder Fachlehrer in der Besoldungsgruppe A 9 verbracht haben.

Ohne Stellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 27 Abs. 1 Buchstabe b zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B.

2) Nur für Beamtinnen und Beamte ohne Fachhochschul- oder Ingenieurschulabschluss.

Besoldungsgruppe A 11

Fachlehrer – an einer Fachhochschule oder in einem Fachhochschulstudiengang an einer Universität mit der Befähigung für die Laufbahn

des Lehrers für Sozialarbeit – ¹⁾

des Lehrers für Sozialpädagogik – ¹⁾

des Technischen Lehrers – ¹⁾

Fachlehrer – mit der Befähigung für die Laufbahn

des Fachlehrers an beruflichen Schulen – ³⁾

des Technischen Lehrers an beruflichen Schulen – ^{1) 2)}

Wein- und Spirituosenkontrolleur (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 10)

1) Nur für Beamtinnen und Beamte ohne Fachhochschul- oder Ingenieurschulabschluss.

2) Das Amt kann nur Beamtinnen und Beamten verliehen werden, die nach Abschluss der Ausbildung eine achtjährige Lehrtätigkeit ausgeübt oder seit der Anstellung eine vierjährige Dienstzeit in einem Amt ihrer Laufbahn oder einer gleichwertigen Laufbahn in der Besoldungsgruppe A 10 verbracht haben.

3) Als Fachberaterin oder Fachberater in höchstens 12 Stellen. Ohne Stellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 27 Abs. 1 Buchstabe b zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B.

Besoldungsgruppe A 12

Fachlehrer – an einer Fachhochschule oder in einem Fachhochschulstudiengang an einer Universität mit der Befähigung für die Laufbahn

des Lehrers für Sozialarbeit – ¹⁾

des Lehrers für Sozialpädagogik – ¹⁾

des Technischen Lehrers – ¹⁾

Lehrer – als Fachleiter in der Lehrerfortbildung auf Bezirksebene – ²⁾

Sportlehrer – an einer allgemeinbildenden Schule, an einem Berufskolleg oder an einer Sonderschule –

1) Nur für Beamtinnen und Beamte ohne Fachhochschul- oder Ingenieurschulabschluss. Das Amt kann nur Beamtinnen und Beamten verliehen werden, die nach Abschluss der Ausbildung eine achtjährige Lehrtätigkeit ausgeübt oder seit der Anstellung eine vierjährige Dienstzeit in einem Amt ihrer Laufbahn oder einer gleichwertigen Laufbahn in der Besoldungsgruppe A 11 verbracht haben.

2) Erhält eine ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage 2.

Besoldungsgruppe A 13

Gesamtschulrektor – als Koordinator – ⁴⁾

Geschäftsführer bei einer Handwerkskammer (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14, A 15, A 16)

Konrektor

- als Fachleiter in der Lehrerfortbildung auf Bezirksebene (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14) –
- an dem Landesinstitut für Schule –

Lehrer

- mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I – als Fachleiter in der Lehrerfortbildung auf Bezirksebene – ⁵⁾
- mit der Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik – als Fachleiter in der Lehrerfortbildung auf Bezirksebene – ⁵⁾
- mit der Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik bei entsprechender Verwendung –

Oberlehrer – an einer Justizvollzugsanstalt –

Polizeioberlehrer

Realschullehrer

- als Fachleiter in der Lehrerfortbildung auf Bezirksebene – ⁵⁾
- mit zusätzlicher Prüfung für das Lehramt an Sonderschulen bei entsprechender Verwendung – ¹⁾

Sonderschullehrer ³⁾

Studienrat

- als Lehrer für Fremdsprachen an einer Fachhochschule oder in einem Fachhochschulstudiengang an einer Universität –
- im Hochschuldienst –
- mit zusätzlicher Prüfung für das Lehramt an Sonderschulen oder das Lehramt für Sonderpädagogik bei entsprechender Verwendung – ²⁾

Verwaltungsdirektor einer Hochschule (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14)

1) Erhält eine Stellenzulage nach Anlage 2. Die Stellenzulage wird nicht neben anderen Zulagen gewährt.

2) Erhält eine Stellenzulage nach Anlage 2.

3) Erhält als Fachleiterin oder Fachleiter in der Lehrerfortbildung auf Bezirksebene eine ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage 2.

4) Nur an einer Gesamtschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen. An einer Gesamtschule mit mindestens sechs Zügen in drei Jahrgangsstufen dürfen zwei Stellen für das Amt vorgesehen werden.

5) Erhält eine ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage 2.

Besoldungsgruppe A 14

Gesamtschulrektor

- als der didaktische Leiter einer Gesamtschule mit noch nicht voll ausgebauter Sekundarstufe I – ⁴⁾
- als der ständige Vertreter des Gesamtschuldirektors an einer Gesamtschule, bei der die Voraussetzungen der Fußnote 9) zur Besoldungsgruppe A 15 nicht erfüllt sind – ²⁾
- als Koordinator lernbereichs- und abteilungsübergreifender Aufgaben – ⁵⁾
- als Leiter einer Abteilung mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern der Sekundarstufe I einer Gesamtschule –
- als Leiter einer Abteilung mit mehr als 360 Schülern der Sekundarstufe I einer Gesamtschule – ²⁾

Geschäftsführer bei einer Handwerkskammer (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 13, A 15, A 16)

Konrektor – als Fachleiter in der Lehrerfortbildung auf Bezirksebene – ⁶⁾

Konrektor an einem Weiterbildungskolleg

- als Abteilungsleiter für den Bildungsgang Abendrealschule mit bis zu 240 Studierenden –
- als Abteilungsleiter für den Bildungsgang Abendrealschule mit mehr als 240 Studierenden – ²⁾

Oberstudienrat

- als Fachleiter in der Lehrerfortbildung auf Bezirksebene – ⁷⁾
- als Lehrer für Fremdsprachen an einer Fachhochschule oder in einem Fachhochschulstudiengang an einer Universität –
- im Hochschuldienst –
- mit zusätzlicher Prüfung für das Lehramt an Sonderschulen oder das Lehramt für Sonderpädagogik bei entsprechender Verwendung – ¹⁾

Polizeischulrektor

Realschulkonrektor

- als der ständige Vertreter des Leiters eines Weiterbildungskollegs des Bildungsgangs Abendrealschule mit 121 bis 240 Schülern –
- als der ständige Vertreter des Leiters eines Weiterbildungskollegs des Bildungsgangs Abendrealschule mit mehr als 240 Schülern – ²⁾
- an dem Landesinstitut für Schule –

Realschulkonrektor ³⁾

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Sonderschule im Bildungsbereich der Realschule mit 61 bis 120 Schülern –
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Sonderschule im Bildungsbereich der Realschule mit mehr als 120 Schülern – ²⁾

Realschulrektor

- als Leiter eines Weiterbildungskollegs des Bildungsgangs Abendrealschule mit bis zu 120 Schülern –
- als Leiter eines Weiterbildungskollegs des Bildungsgangs Abendrealschule mit 121 bis 240 Schülern – ²⁾

Realschulrektor ³⁾

- als Leiter einer Sonderschule im Bildungsbereich der Realschule mit bis zu 60 Schülern –
- als Leiter einer Sonderschule im Bildungsbereich der Realschule mit 61 bis 120 Schülern – ²⁾

Rektor

- als Leiter der Abteilung Pädagogisches Zentrum bei der Justizvollzugsbehörde Münster –
- an dem Landesinstitut für Schule –

Rektor an einem Weiterbildungskolleg – als der ständige Vertreter eines nicht voll ausgebauten Weiterbildungskollegs mit mindestens zwei Bildungsgängen, darunter dem Bildungsgang Abendrealschule –

Schulrat

- an dem Landesinstitut für Schule – ²⁾
- bei dem Landesjustizvollzugsamt Nordrhein-Westfalen – ²⁾

Sonderschulkonrektor

- als der ständige Vertreter eines in der Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage eingestufteten Leiters einer Sonderschule –

- als der ständige Vertreter eines mindestens in der Besoldungsgruppe A 15 eingestuften Leiters einer Sonderschule – ²⁾
- an dem Landesinstitut für Schule –

Sonderschulrektor

- als Leiter einer Sonderschule für Lernbehinderte mit bis zu 100 Schülern oder einer sonstigen Sonderschule mit bis zu 60 Schülern –
- als Leiter einer Sonderschule für Lernbehinderte mit 101 bis 200 Schülern oder einer sonstigen Sonderschule mit 61 bis 120 Schülern – ²⁾

Verwaltungsdirektor einer Hochschule (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13)

- 1) Erhält eine Stellenzulage nach Anlage 2.
- 2) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 2.
- 3) Dieses Amt kann nur Beamtinnen oder Beamten mit der Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen, für das Lehramt für Sonderpädagogik und für das Lehramt an der Realschule verliehen werden.
- 4) Erhält an einer Gesamtschule mit mindestens vier Zügen in vier Jahrgangsstufen eine Amtszulage nach Anlage 2.
- 5) Nur an einer Gesamtschule mit mindestens fünf Zügen. An einer Gesamtschule mit acht und mehr Zügen dürfen zwei Stellen für das Amt vorgesehen werden.
- 6) Dieses Amt kann nur Fachleiterinnen oder Fachleitern mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I, für das Lehramt an der Realschule, für das Lehramt an Sonderschulen oder für das Lehramt für Sonderpädagogik verliehen werden.
- 7) Erhält eine ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage 2.

Besoldungsgruppe A 15

Direktor

- als der ständige Vertreter des Leiters des Landesinstituts für Landwirtschaftspädagogik –
- als Leiter eines Studienseminars für Lehrämter des gehobenen Dienstes – ¹⁰⁾
- als Leiter eines Studienseminars mit mindestens einem Seminar für Lehrämter des höheren Dienstes und bis zu 220 Lehramtsanwärtern – ³⁾

Direktor an einem Studienseminar – als Leiter eines Seminars für ein Lehramt –

Direktor an einem Weiterbildungskolleg – als der ständige Vertreter des Leitenden Kollegdirektors – ³⁾

Direktor an einer Gesamtschule

- als der didaktische Leiter einer Gesamtschule, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung des Leiters in Besoldungsgruppe A 16 erfüllt sind oder die Sekundarstufe I voll ausgebaut ist, aber nicht mehr als 1000 Schüler vorhanden sind –
- als der ständige Vertreter des Gesamtschuldirektors an einer Gesamtschule mit voll ausgebauter Sekundarstufe I oder an einer Gesamtschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen –
- als der ständige Vertreter eines Leitenden Gesamtschuldirektors – ³⁾
- als Leiter der Sekundarstufe II einer Gesamtschule – ⁸⁾

Gesamtschuldirektor – als Leiter einer Gesamtschule, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung des Leiters in Besoldungsgruppe A 16 nicht erfüllt sind – ⁹⁾

Geschäftsführer bei einer Handwerkskammer (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 13, A 14, A16)

Kollegdirektor – als Leiter eines nicht voll ausgebauten Weiterbildungskollegs mit mindestens zwei Bildungsgängen, darunter dem Bildungsgang Abendrealschule – ¹⁾

Kurdirrektor – als Leiter der Kurverwaltung Bad Meinberg –

Oberverwaltungsdirrektor einer Hochschule

Realschulrektor

- als Leiter eines Weiterbildungskollegs des Bildungsgangs Abendrealschule mit mehr als 240 Schülern –
- als Leiter einer Sonderschule im Bildungsbereich der Realschule mit mehr als 120 Schülern – ²⁾

Regierungsschuldirektor

- als hauptamtlicher Geschäftsführer an einem Prüfungsamt für Erste oder Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen – ³⁾
- an dem Landesinstitut für Schule –
- an der Zentralstelle für Fernunterricht –
- im Polizeischuldienst –

Sonderschulrektor

- als Leiter einer Sonderschule für Lernbehinderte mit mehr als 200 Schülern oder einer sonstigen Sonderschule mit mehr als 120 Schülern –
- als Leiter einer Sonderschule im Bildungsbereich des Gymnasiums oder eines Berufskollegs oder einer sonstigen Sonderschule mit angegliederten Gymnasial- oder Berufsschulklassen –

Stellvertretender Geschäftsführer eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung in Nordrhein-Westfalen (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16)

Studiendirektor

- als der ständige Vertreter des Direktors eines Studienkollegs für ausländische Studierende –
- als Fachleiter in der Lehrerfortbildung auf Bezirksebene – ⁴⁾
- im Hochschuldienst – ⁷⁾

Studiendirektor ⁵⁾

- als der ständige Vertreter
 - des Leiters einer Sonderschule im Bildungsbereich des Gymnasiums oder eines Berufskollegs mit 61 bis 180 Schülern – ⁶⁾
 - des Leiters einer Sonderschule im Bildungsbereich des Gymnasiums oder eines Berufskollegs mit mehr als 180 Schülern – ^{3) 6)}
 - des Leiters einer Sonderschule mit mehr als 90 Schülern mit angegliederten Gymnasial- oder Berufsschulklassen, wenn zu den angegliederten Bildungsbereichen mehr als 30 Schüler zählen – ⁶⁾
 - des Leiters einer Sonderschule mit mehr als 180 Schülern mit angegliederten Gymnasial- oder Berufsschulklassen, wenn zu den angegliederten Bildungsbereichen mehr als 60 Schüler zählen – ^{3) 6)}
- als Leiter
 - einer Sonderschule im Bildungsbereich des Gymnasiums oder eines Berufskollegs oder einer sonstigen Sonderschule mit angegliederten Gymnasial- oder Berufsschulklassen – (soweit nicht anderweitig einge-
reicht) –
 - einer Sonderschule im Bildungsbereich des Gymnasiums oder eines Berufskollegs mit 61 bis 180 Schülern – ^{3) 6)}
 - einer Sonderschule mit mehr als 90 Schülern mit angegliederten Gymnasial- oder Berufsschulklassen,

wenn zu den angegliederten Bildungsbereichen mehr als 30 Schüler zählen – ^{3) 6)}

- 1) Erhält als Leiterin oder Leiter eines Weiterbildungskollegs mit voll ausgebautem Bildungsgang Abendrealschule eine Amtszulage nach Anlage 2.
- 2) Dieses Amt kann nur Beamtinnen und Beamten mit der Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen, für das Lehramt für Sonderpädagogik und für das Lehramt an der Realschule verliehen werden.
- 3) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 2.
- 4) Stellen für dieses Amt dürfen nur unter Anrechnung auf den hauswirtschaftlich festgelegten Stellenanteil nach Fußnote 9) zur Besoldungsgruppe A 15 der Bundesbesoldungsordnung A ausgebracht werden.
- 5) Dieses Amt kann nur Beamtinnen und Beamten mit der Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen, für das Lehramt für Sonderpädagogik und für das Lehramt am Gymnasium oder an beruflichen Schulen verliehen werden.
- 6) Bei Schulen mit Teilzeitklassen rechnen 2,5 Unterrichtsteilnehmerinnen oder Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als einer.
- 7) Nur in Stellen von besonderer Bedeutung.
- 8) Dieses Amt kann nur Beamtinnen und Beamten, die die Befähigung für das Lehramt am Gymnasium oder für die Sekundarstufe II mit der Berechtigung zum Unterrichten eines Faches in der gymnasialen Oberstufe besitzen, und im Rahmen der Obergrenze nach Fußnote 9) zur Besoldungsgruppe A 15 der Bundesbesoldungsordnung A verliehen werden.
- 9) Erhält als Leiterin oder Leiter einer Gesamtschule mit voll ausgebauter Sekundarstufe I oder mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen eine Amtszulage nach Anlage 2.
- 10) Erhält als Leiterin oder Leiter eines Studienseminars mit mehr als 220 Lehramtsanwärterinnen oder Lehramtsanwärtern eine Amtszulage nach Anlage 2.

Besoldungsgruppe A 16

Direktor der Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten

Direktor des Instituts der Feuerwehr

Direktor eines Studienkollegs für ausländische Studierende

Geschäftsführer bei der Handwerkskammer Aachen, Arnsberg – als der ständige Vertreter des Hauptgeschäftsführers – (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15)

Geschäftsführer bei der Handwerkskammer Bielefeld, Dortmund, Köln, Münster – als der ständige Vertreter des Hauptgeschäftsführers – (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2)

Geschäftsführer bei der Handwerkskammer Düsseldorf (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 13, A 14, A 15)

Geschäftsführer der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2)

Kurdirektor – als Leiter der Kurverwaltung Bad Salzungen –

Landstallmeister und Direktor der Deutschen Reitschule

Leitender Direktor

- als Leiter des Landesinstituts für Landwirtschaftspädagogik –
- als Leiter eines Studienseminars mit mindestens einem Seminar für Lehrämter des höheren Dienstes und mehr als 220 Lehramtsanwärtern –

Leitender Gesamtschuldirektor – als Leiter einer Gesamtschule mit voll ausgebauter gymnasialer Oberstufe oder einer Gesamtschule mit voll ausgebauter Sekundarstufe I und mehr als 1000 Schülern –

Leitender Kollegdirektor – als Leiter eines voll ausgebauten Weiterbildungskollegs mit mindestens zwei Bildungsgängen, darunter dem Bildungsgang Abendrealschule –

Leitender Regierungsschuldirektor

- als Leiter eines Prüfungsamts für Erste oder Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen –
- an dem Landesinstitut für Schule –

Oberstudiendirektor ¹⁾

- als Leiter einer Sonderschule im Bildungsbereich des Gymnasiums oder eines Berufskollegs mit mehr als 180 Schülern – ²⁾
- als Leiter einer Sonderschule mit mehr als 180 Schülern mit angegliederten Gymnasial- oder Berufsschulklassen, wenn zu den angegliederten Bildungsbereichen mehr als 60 Schüler zählen – ²⁾

Polizeipräsident (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2 oder B 4)

Stellvertretender Geschäftsführer eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung in Nordrhein-Westfalen (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15)

- 1) Dieses Amt kann nur Beamtinnen und Beamten mit der Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen, für das Lehramt für Sonderpädagogik und für das Lehramt am Gymnasium oder an beruflichen Schulen verliehen werden.

- 2) Bei Schulen mit Teilzeitklassen rechnen 2,5 Unterrichtsteilnehmerinnen oder Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als einer.

Besoldungsordnung B

Besoldungsgruppe B 1

Besoldungsgruppe B 2

Abteilungsdirektor

- als der ständige Vertreter des Direktors des Landesbetriebs Geologischer Dienst –
- als der ständige Vertreter des Leiters der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung –

Direktor der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen

Direktor der Berufsfeuerwehr – bei einer Stadt mit mehr als 600 000 Einwohnern – ²⁾

Direktor des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3)

Direktor des Hochschulbibliotheksentrums

Direktor des Landesinstituts für den öffentlichen Gesundheitsdienst

Direktor des Landesinstituts für Schule

Direktor des Landesmuseums für Kunst und Kulturschichte in Münster ²⁾

Direktor des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3)

Direktor des Rheinischen Industriemuseums

Direktor des Rheinischen Landesmuseums in Bonn ²⁾

Direktor des Römisch-Germanischen Museums in Köln (soweit nicht gleichzeitig Generaldirektor der Museen der Stadt Köln) ²⁾

Direktor des Wallraf-Richartz-Museums in Köln (soweit nicht gleichzeitig Generaldirektor der Museen der Stadt Köln)²⁾

Direktor des Westfälischen Industriemuseums

Geschäftsführer bei der Handwerkskammer Bielefeld, Dortmund, Köln, Münster – als der ständige Vertreter des Hauptgeschäftsführers – (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16)

Geschäftsführer der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen³⁾

Geschäftsführer eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung in Nordrhein-Westfalen (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3)

Leitender Direktor²⁾

- als Leiter einer besonders großen und besonders bedeutenden Organisationseinheit in der Zentralverwaltung eines Landschaftsverbandes –
- als Leiter einer großen und bedeutenden Organisationseinheit einer Kreisverwaltung –
- als Leiter eines großen und bedeutenden Amtes der Verwaltung einer Stadt mit mehr als 100 000 Einwohnern –

Leitender Direktor – als Leiter eines Landeskrankenhauses (Fachklinik für Psychiatrie) mit mehr als 800 Betten –

Leitender Kriminaldirektor¹⁾

Leitender Polizeidirektor¹⁾

Polizeipräsident – als Leiter der Wasserschutzpolizei –

Polizeipräsident – in einem Polizeibereich mit mehr als 175 000 bis zu 300 000 Einwohnern –

1) Nur beim Innenministerium, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16. Die Inhaberinnen oder Inhaber dieses Amtes sind im Rahmen der Fußnote 4) zur Besoldungsgruppe B 2 der Bundesbesoldungsordnung B wie Ministerialräte zu berücksichtigen.

2) Nach Maßgabe des Stellenplans. Für die Wahrnehmung der diesem Amt zugewiesenen Funktionen kann auch das Amt „Leitender Direktor“ in der Besoldungsgruppe A 16 verliehen werden.

3) Soweit ein Punktwert von mindestens 30 nach Maßgabe der bundesrechtlichen Verordnung zur besoldungsrechtlichen Einstufung der Dienstposten der Geschäftsführer bundesunmittelbarer Körperschaften im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung und der landwirtschaftlichen Sozialversicherung wirksam festgelegt worden ist.

Besoldungsgruppe B 3

Abteilungsdirektor – als Leiter einer besonders großen oder besonders bedeutenden Abteilung bei einer Bezirksregierung –

Abteilungsdirektor der Landwirtschaftskammer Rheinland, Westfalen-Lippe – als der ständige Vertreter des Direktors der Landwirtschaftskammer –

Direktor der Fachhochschule für Finanzen

Direktor der Fachhochschule für Rechtspflege

Direktor der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen

Direktor des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe²⁾

Direktor des Instituts für Aus- und Fortbildung der Polizei

Direktor des Instituts für Landes- und Stadtentwicklungsforschung und Bauwesen

Direktor des Landesamts für Besoldung und Versorgung

Direktor des Landeskriminalamts

Direktor des Landesvermessungsamts

Direktor des Landesversicherungsamts

Direktor des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes²⁾

Geschäftsführer bei der Handwerkskammer Düsseldorf – als der ständige Vertreter des Hauptgeschäftsführers – (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 4)

Geschäftsführer eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung in Nordrhein-Westfalen (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2)

Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Aachen, Arnsberg (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 4)

Landesbeauftragter für den Maßregelvollzug

Leitender Direktor – als Leiter eines besonders großen und besonders bedeutenden Amtes der Verwaltung einer Stadt mit mehr als 600 000 Einwohnern sowie der Landeshauptstadt Düsseldorf –¹⁾

Präsident der Landesanstalt für Arbeitsschutz

Präsident des Landesarchivs

Stellvertreter des Präsidenten der Gemeindeprüfungsanstalt

Vizepräsident des Landesjustizvollzugsamts Nordrhein-Westfalen

1) Nach näherer Bestimmung durch den Stellenplan in höchstens drei Stellen.

2) Soweit ein Punktwert von mindestens 50 nach Maßgabe der bundesrechtlichen Verordnung zur besoldungsrechtlichen Einstufung der Dienstposten der Geschäftsführer bundesunmittelbarer Körperschaften im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung und der landwirtschaftlichen Sozialversicherung wirksam festgelegt worden ist.

Besoldungsgruppe B 4

Direktor der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung

Direktor des Materialprüfungsamts

Geschäftsführer bei der Handwerkskammer Düsseldorf – als der ständige Vertreter des Hauptgeschäftsführers – (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3)

Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Aachen, Arnsberg (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3)

Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Bielefeld, Dortmund, Köln, Münster (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 5)

Inspekteur der Polizei

Landeskriminaldirektor – beim Innenministerium –

Leitender Ministerialrat

- als geschäftsführender Vertreter des Präsidenten des Landesjustizprüfungsamts –
- als Landesschlichter –
- als Mitglied des Landesrechnungshofs –
- als Vertreter des Finanzministeriums in der Tarifgemeinschaft deutscher Länder –

Polizeipräsident – in einem Polizeibereich mit mehr als 300 000 Einwohnern –

Präsident der Polizeiführungsakademie

Verbandsvorsteher des Landesverbandes Lippe (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 5)

Besoldungsgruppe B 5

Direktor beim Landesrechnungshof

Direktor der Landwirtschaftskammer

Direktor des Landesbetriebs Geologischer Dienst

Direktor des Landesbetriebs Straßenbau

Generaldirektor der Museen der Stadt Köln – gleichzeitig als Direktor des Wallraf-Richartz-Museums oder als Direktor des Römisch-Germanischen Museums –

Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Bielefeld, Dortmund, Köln, Münster (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 4)

Präsident der Gemeindeprüfungsanstalt

Präsident der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten

Präsident des Landesamts für Datenverarbeitung und Statistik

Präsident des Landesjustizvollzugsamts Nordrhein-Westfalen

Präsident des Landesumweltamts

Verbandsvorsteher des Landesverbandes Lippe ¹⁾

1) Im Falle der unmittelbaren Wiederberufung nach einer zwölfjährigen Amtszeit.

Besoldungsgruppe B 6

Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Düsseldorf (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 7)

Besoldungsgruppe B 7

Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Düsseldorf (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 6)

Landesbeauftragter für den Datenschutz

Ministerialdirigent – als Leiter des Arbeitsstabes „Aufgabenkritik“ –

Präsident des Landesjustizprüfungsamts

Vizepräsident des Landesrechnungshofs

Besoldungsgruppe B 8

Besoldungsgruppe B 9

Direktor beim Landtag

Besoldungsgruppe B 10

Chef der Staatskanzlei und Staatssekretär

Präsident des Landesrechnungshofs

Präsident des Verfassungsgerichtshofs und des Oberverwaltungsgerichts

Staatssekretär

Besoldungsgruppe B 11

Künftig wegfallende Ämter

A 13

Konrektor

- als der ständige Vertreter des Leiters eines Studienseminars für das Lehramt für die Primarstufe oder eines Studienseminars für das Lehramt für die Sekundarstufe I –

Studienrat

- als Lehrer für Medienpädagogik an einer Fachhochschule oder in einem Fachhochschulstudiengang an einer Universität –

A 14

Oberstudienrat

- als Lehrer für Medienpädagogik an einer Fachhochschule oder in einem Fachhochschulstudiengang an einer Universität –

Realschulkonrektor

- als der ständige Vertreter des Leiters eines Studienseminars für das Lehramt für die Sekundarstufe I – ²⁾

Rektor

- als Leiter eines Studienseminars für das Lehramt für die Primarstufe oder eines Studienseminars für das Lehramt für die Sekundarstufe I –

Sonderschulkonrektor

- als der ständige Vertreter des Leiters eines Studienseminars für das Lehramt für Sonderpädagogik – ²⁾

A 15

Kanzler

- einer Fachhochschule – (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 2)
- einer Kunsthochschule –

Realschulrektor

- als Leiter eines Studienseminars für das Lehramt für die Sekundarstufe I –

Sonderschulrektor

- als Leiter eines Studienseminars für das Lehramt für Sonderpädagogik –

Studiendirektor

- als der ständige Vertreter des Leiters eines Studienseminars für das Lehramt für die Sekundarstufe II – ³⁾
- als hauptamtlicher Geschäftsführer eines Prüfungsamts für die Ersten Staatsprüfungen für das Lehramt am Gymnasium oder an beruflichen Schulen – ³⁾

A 16**Kanzler**

- der Deutschen Sporthochschule Köln –
- einer Fachhochschule – (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, B 2)

Oberstudiendirektor

- als Leiter eines Studienseminars für das Lehramt für die Sekundarstufe II –

B 2

Kanzler – der Fachhochschule Köln –

B 3**Kanzler**

- der Fernuniversität – in Hagen –
- der Universität Bielefeld, Dortmund, Paderborn, Siegen, Wuppertal –

Leitender Verwaltungsdirektor

- als Leiter der Personal- und Wirtschaftsverwaltung der Medizinischen Einrichtungen der Technischen Hochschule Aachen, der Universität Bonn, der Universität Düsseldorf, der Universität Köln, der Universität Münster, der Universität-Gesamthochschule Essen –

Rektor der Fachhochschule Aachen, Bielefeld, Bochum, Dortmund, Düsseldorf, Gelsenkirchen, Südwestfalen in Iserlohn, Lippe und Höxter in Lemgo, Münster, Niederrhein in Krefeld und Mönchengladbach, Bonn-Rhein-Sieg in Sankt Augustin

Rektor – einer Kunsthochschule –

B 4**Kanzler**

- der Technischen Hochschule Aachen –
- der Universität Bochum, Bonn, Düsseldorf, Duisburg-Essen, Köln, Münster –

Rektor der Deutschen Sporthochschule Köln

Rektor der Fachhochschule Köln

B 5

Rektor der Universität Bielefeld, Dortmund, Paderborn, Siegen, Wuppertal

B 6**Rektor**

- der Fernuniversität – in Hagen –
- der Technischen Hochschule Aachen –
- der Universität Bochum, Bonn, Düsseldorf, Duisburg-Essen, Köln, Münster –